

### 3.2. Anpassungsverordnung

weit das Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Hinweis: Vgl. Anpassungsgesetz (Reg.-Nr. 2.2.) und AnpassungsVO (Reg.-Nr. 3.2..).

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich.

Hinweis: Vgl. Übersicht über Rechtsvorschriften mit geltenden Ordnungsstrafbestimmungen nach dem Stand vom 1. 7. 1985.

Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

#### § 44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

### 3.2.

#### Verordnung

#### zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen

#### - Anpassungsverordnung -

vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827)

Hinweis: Die Anl. 1 zu dieser VO enthält nur die zum Redaktionsschluß des Bandes noch gültigen Ordnungsstrafbestimmungen. Die außer Kraft gesetzten Ordnungsstrafbestimmungen sind durch Hinweise belegt. Alle später erlassenen und noch gültigen Ordnungsstrafbestimmungen sind unter Reg.-Nr. 3.2.1. abgedr.

#### § 1

Die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) an die Grundsätze dieses Gesetzes anzupassenden bisher geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen er-

(3) Für Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Durchführung eines Verfahrens finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### § 45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Hinweis: Das Devisengesetz trat am 1. 2. 1974, das 3. Strafrechtsänderungsgesetz am 1. 8. 1979 und das GGG am 1.1. 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - Ordnungsstrafverordnung-(GBl. II Nr. 98 S. 773);
- die Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. Nr. 23 S. 126), die Ergänzung vom 28. November 1951 der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. Nr. 143 S. 1119) und die Anordnung vom 30. Juli 1954 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (ZBl. Nr. 54 S. 400);
- die Anordnung Nr. 6 vom 24. August 1959 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. I Nr. 52 S. 681).

halten als Ordnungsstrafbestimmungen die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

#### § 2

Die Straffinweise in Verordnungen erhalten auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242) die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Hinweis: Die in der Anl. 2 enthaltenen Straffinweise sind außer Kraft gesetzt. Ziff. 1 durch Bkrm. vom 14.6. 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 276) und Ziff. 2 durch Bkrm. vom 19. 7. 1973 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens (GBl. I Nr. 34 S. 360).